

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 6. März 2024** findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve eine Sitzung des Ausschusses „Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Soziales“ statt.

Tagesordnung:

A - Öffentliche Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen des Arbeitskreises Fairtrade Stadt Balve
4. Sachstandsbericht "Geschichtspark Balve"
5. Aktivitäten und Veranstaltungen Kultur und Tourismus 2024 ESDS 2/2024
6. Änderung der Satzung der Stadt Balve über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) ESDS 1/2024
7. Vorläufiges Ergebnis des Anmeldeverfahrens der Sekundarstufe I für das Schuljahr 2024/2025 ESDS 3/2024
8. Mitteilungen

B - Nichtöffentliche Teil

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Mitteilungen

M. Volmer
Ausschussvorsitzender

Informationsvorlage Nr. ESDS 2/2024
--

Zuständig: Fachbereich 1
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau A. Schulte
Michael Bathe

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Aktivitäten und Veranstaltungen Kultur und Tourismus 2024

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Soziales	06.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 04 01 01

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss „Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Soziales“ nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

In diesem Jahr erwartet Balve ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm mit Fokus auf die neue Marke "Visitbalve". Diese fungiert als zentrale Informationsquelle über die Stadt und ihre Attraktionen.

Die kulturellen Veranstaltungen spielen eine zentrale Rolle, indem sie die lebendige Kultur Balves präsentieren, die Gemeinschaft stärken und auch Besucher aus der Region und darüber hinaus anziehen. Ein Höhepunkt wird das Balver Stadtfest im September sein, das mit einem breitgefächerten kulturellen Angebot für alle Altersgruppen und Interessen aufwartet und zur kulturellen Identität und Attraktivität der Stadt beiträgt.

Zu den geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen in 2024 zählen:

Visitbalve

"Visitbalve" beschreibt die neue Ausrichtung der Stadt Balve im Bereich Kultur, Tourismus und Stadtinfo, die mithilfe der Heimatförderung NRW umgesetzt wird. Die neue Marke "Visitbalve" wird den Bereich "Kultur und Tourismus" präsentieren. Durch eine neue Website, www.visitbalve.de, werden Schnittstellen integriert, die den Veranstaltungskalender sowie Touren, gastronomische Daten und Sehenswürdigkeiten (POIs) darstellen. Darüber hinaus soll der Tourismusbereich, das Natur- und Kulturerlebnis sowie die Heimatgeschichte Balves für Einheimische und Gäste erlebbar gemacht und somit zukunftssicher aufgestellt werden. Das Ziel besteht darin, die Schönheiten der prägenden und wichtigen Orte Balves sowie das kulturelle Angebot auf vielfältige Weise darzustellen und zu stärken. Hierfür wird eine digitale Infrastruktur mit einer neuen Website aufgebaut, und digitale Erlebnisse sowie audiovisuelle Erzählungen im Rahmen von Mikroabenteuern, Videos, Teasern und Identifikationspunkten für einen interaktiven Austausch in den Social-Media-Kanälen geschaffen und vernetzt.

Ein weiterer Schwerpunkt werden buchbare Stadtführungen und geführte Wanderungen bilden. Auch die Vermarktung des Geschichtsparks Balve wird in diesem Zusammenhang gestärkt. Die Kombination dieser Maßnahmen wird dazu beitragen, den Geschichtspark Balve als wichtige kulturelle Attraktion zu etablieren und sowohl Touristen als auch Einheimische für die reiche Geschichte und Kultur der Region zu begeistern.

Zudem wird die Verbindung zu "Visitheerde" integriert.

Die Vorstellung der neuen Homepage ist für den 26.03.2023 im Bürgerhaus am Platz geplant.

Projekt „Fahrradfreundliche Gastronomie“

In Balve setzen bereits fünf Betriebe Maßstäbe in Fahrradfreundlichkeit, und bald kommen vier weitere hinzu. Das kreisübergreifende Projekt, das aktuell 50 zertifi-

zierte Betriebe umfasst, zielt auf flächendeckende, nachhaltige Qualität ab. Dieses Vorhaben ist als interkommunales Projekt bei der Initiative Interkommunales.NRW gelistet und betont somit die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Städten bei der Förderung des Fahrradtourismus. Die Stadt Balve übernimmt nicht nur die Betreuung der Webseite www.fahrradfreundlichegastronomie.de, sondern trägt in Kooperation mit dem Stadtmarketing Iserlohn auch die Federführung des Projekts.

Zertifizierte Betriebe in Balve sind: Das Hotel & Restaurant Antoniushütte, das Wirtshaus Syre, die Hüttenschänke, die Goldbäckerei Grote am Netto-Markt und das Wandercafé Alte Schmiede in Volkringhausen.

E-Bike-Höhlenroute MK

Die geplante E-Bike-Höhlenroute, eine Initiative des Märkischen Kreises, wird eine Verbindung zwischen der Balver Höhle und der Dechenhöhle. Diese Strecke, die bereits erfolgreich vom ADFC getestet wurde, ist Teil eines umfassenden Konzepts.

Geplant ist, an den Höhlen praktische Einrichtungen wie Ladestationen und Abstellboxen zu installieren. Laut den Richtlinien ist eine digitale Aufwertung der Route unabdingbar, wobei noch offen ist, ob dies durch Audio-Stationen oder durch Augmented Reality erreicht wird. Zudem ist vorgesehen, das Projekt „Sauerland-Höhlen“ zu verknüpfen. Die Realisierung des Projekts ist gestartet und soll noch dieses Jahr umgesetzt werden. Die Tourismusförderung steht diesbezüglich mit dem Märkischen Kreis in Gesprächen.

Stadtradeln 20.05-09.06.2024

Die Stadt Balve nimmt zum vierten Mal am Stadtradeln teil, einer Aktion, die sich zunehmend großer Beliebtheit erfreut. Das kontinuierlich wachsende Interesse und Engagement der Bürgerinnen und Bürger bei der Aktion Stadtradeln unterstreicht die steigende Bedeutung nachhaltiger Mobilität und den Gemeinschaftsinn innerhalb der Stadtgemeinschaft. Die zunehmende Teilnehmerzahl jedes Jahr verdeutlicht, wie wichtig diese Initiative für die Einwohnerinnen und Einwohner von Balve geworden ist.

Stadtfest vom 06.09.-08.09.2024

Bei dem diesjährigen Balver Stadtfest erwartet die Besucher eine Neuerung:

Auf dem IBS Parkplatz wird ein Festzelt errichtet, das von der Stadt Balve betrieben wird. Die festlichen Aktivitäten beginnen am Freitag, dem 6. September, mit der "Ehrung verdienter Bürger" und der Verleihung des Heimatpreises 2024. Zudem werden die Jubiläen des Männerchors Balve und des Chors aus Volkringhausen gefeiert.

In Zukunft plant die Stadt Balve, Vereinsjubiläen ab dem 25. Jahr im Rahmen eines Festaktes besonders zu würdigen. Zu diesem Zweck wurden die Vereine bereits angeschrieben. Diese Ehrung soll erstmalig auf dem Stadtfest stattfinden und fortan ein fester Bestandteil des Festaktes werden.

Ein weiteres Highlight ist der "Tag des offenen Denkmals" am 8. September, der in das Stadtfest integriert wird und bei dem das „Drostenhaus“ eine zentrale Rolle spielt.

Weiter geplant ist, für Kinder und Familien Erlebnisräume zu schaffen, die ein vielfältiges Programm und unvergessliche Momente bieten. Ebenso wird ein Seniorenprogramm angeboten, um für alle Altersgruppen ein abwechslungsreiches Erlebnis zu gewährleisten.

Diese Verbindungen von Kultur, Tradition und Gemeinschaft verspricht, dass Balver Stadtfest zu einem unvergesslichen Ereignis zu machen.

Weitere Aktivitäten & Veranstaltungen:

- Beteiligung mit einem Infostand am Dorfjubiläum in Garbeck 30.08. – 01.09.2024
- Schnadegang „850 Jahre Garbeck“ am 28.09.2024
- Baumpflanztag Heerde
- Adventlicher Seniorennachmittag in Zusammenarbeit mit der Realschule Balve am 10.12.2024
- Gemeinsame Klassik-Veranstaltung mit dem Festspielverein Balver Höhle e. V. geplant. Weitere Details hierzu werden in Kürze in der Presse bekanntgegeben

Städtische Bücherei Balve

Die städtische Bücherei Balve hat für ihre jüngsten Besucher ein vielfältiges Kinderprogramm organisiert. Die sorgfältig ausgewählten Aktivitäten zielen darauf ab, Kreativität, Lesefreude und Lernbegeisterung bei Kindern zu fördern. Das abwechslungsreiche Programm umfasst eine bunte Palette an Veranstaltungen, die darauf ausgerichtet sind, die Fantasie anzuregen und gleichzeitig Bildungsinhalte auf unterhaltsame Weise zu vermitteln.

Die städtische Bücherei Balve setzt sich damit aktiv für die kulturelle Förderung und Bildung der jungen Generation ein.

Das Programm:

- Upgrade im Lesecafé: Ab sofort jeden Dienstag mit Spielvorstellung oder Vorlese-Angebot im neuen Lesezelt von 15 bis 17 Uhr
- Kreativer Montag: 8. Januar 2024, Projekt Regenbogen-Kissen
- Kreativ-Minis: Dienstag, 9. Januar: Vogel-Fensterbild

- Treffpunkt Digital: 16. Januar, Führerschein für den Kugelroboter Sphero Bolt, Grafisches Gestalten mit der App Canva, 3D-Stift zur Erstellung plastischer Arbeiten
- Bilderbuchkino: Dienstag, 24. Januar: Leseförderin Andrea Albert kommt mit der Geschichte „Lieselotte im Schnee“
- Kreativer Montag: 5. Februar: Tier-Portraits aus alten Eierkartons
- Kreativ-Minis: 6. Februar: Projekte der folgenden Bastel-Aktionen werden noch bekanntgegeben
- Kleinkunst: Montag, 4. März: Kindertheater: Tom Teuer, ab 4 Jahren, Tom Teuer spielt „Hans im Glück“; Eintritt frei
- Kreativer Montag: 11. März
- Kreativ-Minis: 12. März
- Spiele-Nachmittag: 19. März: mit Uno-Meisterschaft und Vorstellung neuer Spiele
- Osterwerkstatt: 25.,26. & 28. März: Kreative Osterwerkstatt täglich von 15 bis 17 Uhr für Grundschul-Kids und Kindergarten-Kinder
- Kreativer Montag: 8. April
- Kreativ-Minis: 9. April
- Kreativer Montag: 6. Mai
- Kreativ-Minis: 7. Mai
- Treffpunkt Digital: 16. Mai
- Treffpunkt Digital: 28. Mai
- Kreativer Montag: 3. Juni
- Kreativ-Minis: 4. Juni
- Start Sommer-Lese-Club: 24. Juni: Ausleihe von brandneuen Kinder- und Jugendbüchern, begleitet von Aktionen in den letzten drei Ferienwochen und mit großer Abschlussparty am Mittwoch, 28. August
- Kreativer Montag: 1. Juli
- Kreativ-Minis: 2. Juli

Die städtische Bücherei Balve hat neben ihrem Kinderprogramm auch ein Angebot für Erwachsene entwickelt. Diese sind darauf abgestimmt, den kulturellen Ho-

rizont zu erweitern, lebenslanges Lernen zu fördern und einen Raum für Austausch und Begegnung in der Gemeinschaft zu schaffen.

Für Erwachsene:

- Saatgut-Verleih in Zusammenarbeit mit Hönnetal im Wandel; Auftakt-Veranstaltung am Dienstag, 20. Februar, mit Sabine Biehs-Romann; Ziel: Aussaat und Ernte von fünf traditionellen Gemüsesorten
- Häkel-Projekt für Erwachsene mit Katja Frenzel: Donnerstag, 14. März, 16.30-19 Uhr im Lesecafe
- Vier Schwestern, vier Jahreszeiten: Lesung mit der Bestseller-Autorin Indra Janorschke in der Reihe „Buch & Genuss“ am Donnerstag, 7. März, ab 19 Uhr
- 07.11. 2024 Autorenlesung mit Andreas Winkelmann

Einzelheiten dazu werden zu gegebener Zeit in der Presse bekanntgegeben.

Hallenbad der Stadt Balve

In naher Zukunft plant die Stadt Balve die Einführung eines monatlichen Familienschwimmtags, der an Sonntagen stattfinden wird. Dieses spezielle Angebot richtet sich an Familien und ermöglicht ihnen, gemeinsam einen erlebnisreichen Tag im Schwimmbad zu verbringen.

H. Mühling

M. Bathe

Beschlussvorlage Nr. ESDS 1/2024

Zuständig: Fachbereich 3
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Zeußel, Frau Budde,
Herr Flöper

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Satzung der Stadt Balve über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich (Elternbeitragssatzung)

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Soziales	06.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 03 02 02

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussvorlage wird zur weiteren Beratung an die Fraktionen verwiesen.

Sachdarstellung:

Die CDU-Fraktion hat in der Sitzung des Ausschusses „Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Soziales“ am 29.11.2023 den Antrag gestellt, die Verwaltung zu beauftragen, die Einnahmen durch die Satzung der Stadt Balve über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich zu prüfen, ob durch zusätzliche Einkommensgruppen und Erhöhung des möglichen Elternbeitrags auf den Höchstbeitrag, zusätzliche Beiträge generiert werden können.

Diesem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Ist-Zustand:

Seit dem Schuljahr 2022/2023 hat jede der drei Grundschulen im Stadtgebiet Balve eine Offene Ganztagschule (OGS).

Es wird zwischen den „OGS-Kindern“ und den „13.00 Uhr-Kindern“ unterschieden. Die „OGS-Kinder“ nehmen regelmäßig am Mittagessen, an der Hausaufgabenbetreuung und an den außerunterrichtlichen Angeboten teil.

Bei den „13.00 Uhr-Kindern“ ist eine regelmäßige und tägliche Teilnahme nicht erforderlich. Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich bis nach der 6. Unterrichtsstunde.

Die aktuellen Beiträge für die außerunterrichtlichen Angebote der OGS sind im Folgenden dargestellt:

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag OGS
unter 17.000 €	-
bis 25.000 €	30,00 €
bis 37.500 €	60,00 €
bis 50.000 €	90,00 €
bis 62.500 €	120,00 €
bis 75.000 €	150,00 €
über 75.000 €	180,00 €

Die Beiträge für die außerunterrichtlichen Angebote der Betreuung bis 13.00 Uhr belaufen sich aktuell auf 45,00 €/ Monat pauschal und einkommensunabhängig.

Hinweis: Beiträge werden um 50 % reduziert, sofern sich Geschwisterkinder nachweislich in anderen Betreuungseinrichtungen befinden. Hierunter fielen im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 23 Fälle im Bereich OGS und 33 Fälle im Bereich der 13.00 Uhr-Betreuung.

Im Schuljahr 2022/2023 wurden 121 „OGS-Kinder“ und 85 „13.00 Uhr-Kinder“ betreut.

Die zurzeit gültige Satzung ist als Anlage beigefügt.

In der folgenden Tabelle ist aufgeschlüsselt, wie hoch die Anzahl der Eltern in den jeweiligen Einkommensgrenzen im Schuljahr 2022/2023 war:

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag OGS	Anzahl
Befreit nach § 8 der Satzung	-	36
unter 17.000 €	-	3
bis 25.000 €	30,00 €	9
bis 37.500 €	60,00 €	10
bis 50.000 €	90,00 €	11
bis 62.500 €	120,00 €	9
bis 75.000 €	150,00 €	12
über 75.000 €	180,00 €	31

Es konnten insgesamt im Schuljahr 2022/2023 Elternbeiträge in Höhe von 153.945,00 Euro erzielt werden. Zusätzlich gab es Förderungen durch das Land NRW in Höhe von 167.796,00 Euro.

Die OGSen verursachten Personalkosten im Schuljahr 2022/2023 in Höhe von 462.910,60 Euro sowie Sachkosten in Höhe von 7.031,92 Euro.

Somit blieb ein Anteil der Kosten von 148.201,52 Euro bei der Stadt Balve (unberücksichtigt bleiben hier Aufwendungen für Energiekosten, Sanierungskosten, Abschreibungen, etc.).

Mögliche Beitragsanpassungen

a) Elternbeiträge für die „13.00 Uhr-Kinder“

Sofern sich die Anmeldezahlen nicht verändern, könnten durch die Anpassung des Elternbeitrags für die Betreuung bis 13.00 Uhr, zusätzliche Einnahmen wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, erzielt werden:

Beitragserhöhung auf:	zusätzliche Mehreinnahmen pro Jahr:
50 €	3.810,00 €
60 €	11.430,00 €
70 €	19.050,00 €

b) Elternbeiträge für die „OGS-Kinder“

Sofern weitere Einkommensgruppen eingeführt werden, könnten zusätzliche Einnahmen generiert werden. Wie hoch diese ausfallen, kann nur geschätzt werden, da keine Nachweise von den Eltern eingereicht werden müssen, die zurzeit ein Jahreseinkommen von über 75.000 € besitzen. Außerdem werden nicht dieselben Kinder zum nächsten Schuljahr die OGS besuchen (Hauptgrund:

Schulwechsel auf eine weiterführende Schule).

Aufgeführt werden zwei Varianten unter Berücksichtigung zusätzlicher Einkommensgruppen:

Variante 1:

- die Einkommensgruppen werden erweitert:

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag OGS
unter 17.000 €	-
bis 25.000 €	30,00 €
bis 37.500 €	60,00 €
bis 50.000 €	90,00 €
bis 62.500 €	120,00 €
bis 75.000 €	150,00 €
NEU: bis 87.500 €	180,00 €
NEU: bis 100.000 €	210,00 €
NEU: über 100.000 €	235,00 €

Annahme:

Sofern man von der jetzigen Anzahl von Anmeldungen ausgeht und unterstellt wird, dass von den 31 Anmeldungen, welche jeweils ein Jahreseinkommen von über 75.000 € erwirtschaften, jeweils zu 1/3 in den einzelnen neuen Stufen befindet, so würden zusätzliche Einnahmen von rund 7.000 € pro Jahr generiert werden können.

Variante 2:

- die Einkommensgruppen werden erweitert und
- die monatlichen Elternbeiträge werden angepasst:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag OGS
1	unter 25.000 €	30,00 €
2	bis 37.500 €	55,00 €
3	bis 50.000 €	80,00 €
4	bis 62.500 €	105,00 €
5	bis 75.000 €	130,00 €
6	NEU: bis 87.500 €	155,00 €
7	NEU: bis 100.000 €	180,00 €
8	NEU: bis 112.500 €	205,00 €
9	Neu: über 112.500 €	230,00 €

Durch diese Änderungen werden auch in den unteren Einkommensstufen Anpassungen vorgenommen. Speziell für Familien mit geringem Arbeitseinkommen ist es oftmals schwierig die OGS zu nutzen, da durch ansteigende Ausgaben weniger Geld für eine Betreuung der Kinder zur Verfügung steht.

Außerdem wird bei dieser Variante die Befreiung nach § 8 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung wegfallen und durch folgenden Absatz ersetzt werden:

Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Leistungsbezugs ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Der Nachweis ist zu erbringen.

Für Bezieher dieser Leistungen ist es möglich, den Elternbeitrag über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Märkischer Kreis) ganz oder teilweise erstatten zu lassen. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe, wodurch die Kosten für die Mittagsverpflegung zusätzlich übernommen werden.

Annahme:

Sofern, man von der jetzigen Anzahl von Anmeldungen ausgeht und unterstellt wird, dass sich die Anmeldungen in etwa wieder gleich verteilen, so würden sich die Einnahmen im Bereich „OGS-Kinder“ um rund 10.000 € pro Jahr erhöhen.

Viele weitere Varianten sind denkbar, werden hier aber nicht abgebildet, da es eine Vielzahl an Varianten gibt.

Beschlüsse:

Es muss darüber entschieden werden, ob und ggfls. auf welchen Betrag die Elternbeiträge der „13.00 Uhr-Kinder“ steigt.

Weiterhin muss entschieden werden, ob und ggfls. in welcher Konstellation die Elternbeiträge der „OGS-Kinder“ geändert werden sollen.

Diese Entscheidungen müssen in einer Änderungssatzung münden, die vom Rat der Stadt Balve beschlossen werden muss. Kleinere und redaktionelle Änderungen in der Satzung können dann ebenfalls mit einfließen.

Da zurzeit das Anmeldeverfahren für die Betreuungsformen laufen und die Erziehungsberichtigten die zurzeit gültige Satzung mit der Anmeldung anerkennen und sich auf die Beträge einstellen, sollten die möglichen Änderungen der Satzung erst zum Schuljahr 2025/2026, somit zum 01.08.2025, greifen.

H. Mühling
Bürgermeister

A. Flöper
Fachbereichsleiter

Anlage: Elternbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich

Satzung der Stadt Balve über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich (Elternbeitragsatzung)

vom 21.09.2016

1. Änderungssatzung vom 28.03.2022

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Offene Ganztagschule (OGS) der St. Johannes Grundschule in Balve, der Gemeinschaftsgrundschule St. Nikolaus Beckum und der Kath. Grundschule Drei Könige Garbeck bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Sylvester) und bei ausreichendem Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit außerunterrichtliche Angebote) an.

Die Stadt Balve erhebt auf Grundlage dieser Satzung für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich nach dem Schulgesetz NRW (SchulG NRW) einen monatlich zuentrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag.

§ 2 Aufnahme / Teilnahme

(1) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich ist freiwillig und setzt eine Anmeldung in der Regel vor Beginn des Schuljahres voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).

(2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(3) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist in Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) zum 1. eines jeden Monats möglich, soweit wiederzubesetzende Plätze vorhanden sind.

(4) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, in der Regel von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr täglich. Es besteht die Pflicht der täglichen Teilnahme am Mittagessen. Für das Mittagessen wird ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt erhoben.

(5) Die Teilnahme an der Vormittagsbetreuung (in der Regel 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) verpflichtet nicht zu einer regelmäßigen und täglichen Teilnahme und nicht zur Teilnahme am Mittagessen.

§ 3 Abmeldung / Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich bei

1. Änderung der Personensorge für die Schülerin/den Schüler,
2. Wechsel der Schule während des Schuljahres.

Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

(2) Die Abmeldung in den Fällen des § 3 Abs. 1 hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Stadt Balve als Schulträger zu richten.

(3) Eine Schülerin/ein Schüler kann durch den Schulträger nach Absprache mit der Schulleitung und der Leitung der Offenen Ganztagschule von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
4. der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren beziehungsweise sind.

§ 4 Ferienbetreuung

(1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule kann nach vorheriger Bedarfsprüfung und rechtzeitiger verbindlicher Anmeldung in Absprache mit der Schulleitung und dem Träger der Offenen Ganztagschule auch in den Ferien in Anspruch genommen werden. Eine Ferienbetreuung ist aber nur möglich, wenn mindestens 10 Kinder angemeldet worden sind.

(2) Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben. Dieser ist der Anlage zur Satzung zu entnehmen.

(3) Es besteht die Pflicht der Teilnahme am Mittagessen. Für das Mittagessen wird ein gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben.

§ 5 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen, rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. denen gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes im außerunterrichtlichen Angebot der OGS oder in der Vormittagsbetreuung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS oder in die Vormittagsbetreuung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für diesen Monat der volle Beitrag zu zahlen

(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes.

(4) Bei ersatzloser ununterbrochener Schließung der Einrichtung durch Streik der Beschäftigten für länger als eine Woche, erstattet die Stadt Balve die Beiträge ab dem 6. Schließungstag anteilig.

§ 7 Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag im Voraus festgesetzt und ist in 12 Monatsbeiträgen jeweils am 5. Tag eines jeden Monats fällig.

(2) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 8 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe für die außerunterrichtlichen Angebote der OGS ist abhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen. Für die Vormittagsbetreuung wird ein einheitlicher Pauschalbetrag erhoben. Alle Beiträge sind der Anlage zur Satzung zu entnehmen.

(2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzt ein Angebot der Kindertagespflege, so werden die Beiträge für das zweite Kind um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfallen die Beiträge. Dies ist durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.

(3) Im Fall des § 3 Absatz 2 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

(4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz sind nach Vorlage des entsprechenden Nachweises von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

(5) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den gleichgestellten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist und für das Kind ein besonderer Förderungsbedarf besteht (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

§ 9 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind dem Zahlbetrag hinzuzurechnen.

(2) Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das dieses ersetzende Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

§ 10 Nachweis des Einkommens / Mitwirkungspflichten

(1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend davon ist das Zwölfwache des aktuellen Einkommens zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesen Fällen sind dem Einkommen auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld.

(2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich der Stadt Balve mitzuteilen. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Die Stadt Balve ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend zu überprüfen

(3) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Balve ihr Einkommen bei der Aufnahme und danach jährlich oder auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 11 Beitragsfestsetzung

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Balve durch Festsetzungsbescheid erhoben.

(2) Sind die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen, kann der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist der Elternbeitrag über das Schuljahr hinaus zu gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

§ 12 Beitreibung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3 und § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 10 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu §§ 4 und 8 der Satzung der Stadt Balve über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Balve, Beckum und Garbeck (Elternbeitragssatzung).

1. Beiträge für die außerunterrichtlichen Angebote der OGS:

Jahreseinkommen	monatl. Elternbeitrag OGS
unter 17.000 €	-
bis 25.000 €	30,00 €
bis 37.500 €	60,00 €
bis 50.000 €	90,00 €
bis 62.500 €	120,00 €
bis 75.000 €	150,00 €
über 75.000 €	180,00 €

2. Beitrag für die Vormittagsbetreuung:

monatlich 45,00 €

3. Beitrag für die Ferienbetreuung:

täglich für OGS-Kinder: 6,00 €

täglich für übrigen Kinder: 9,00 €

Informationsvorlage Nr. ESDS 3/2024
--

Zuständig:
Beteiligt:
Bearbeiter:

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Vorläufiges Ergebnis des Anmeldeverfahrens der Sekundarstufe I für das Schuljahr 2024/2025

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Soziales	06.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss „Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Soziales“ nimmt den Bericht der Verwaltung über das vorläufige Ergebnis des Anmeldeverfahrens der Sekundarstufe I für das Schuljahr 2024/2025 zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Das Anmeldeverfahren für die Eingangsklassen der Städt. Realschule Balve für das Schuljahr 2024/2025 hat in der Zeit vom 19.02.2024 bis 23.02.2024 stattgefunden.

Folgende Anmeldezahlen lagen bei der Erstellung der Verwaltungsvorlage vor:

Insgesamt liegen 64 Anmeldungen vor. Somit kann die Städt. Realschule Balve wieder 3 Eingangsklassen bilden.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung bekannt gegeben.

H. Mühling